Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden Mai/Juni 2020 (Auszüge)

Nr.	Einwender/ Datum	Anregungen/ Hinweise	Stellungnahme
01	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Münster 15.05.2020	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans (3. Stufe) der Stadt Bottrop und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf. Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Belange aufgerufen, die Inhalte des Planentwurfs mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die ihr angeschlossenen Mitgliedsunternehmen kritisch zu würdigen. Aspekte der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen grundsätzlich auch im Interesse der Unternehmen. Daher unterstützt die IHK grundsätzlich die Ziele des Lärmaktionsplans zur Lärmminderung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch diese Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind. Dies gilt sowohl für die Ver- und Entsorgungsverkehre (Wirtschaftsverkehr) als auch für die Erreichbarkeit der Innenstadt für Kunden und Besucher.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Ausdrücklich begrüßt die IHK daher die Maßnahmen der Lärmaktionsplanung, die zu einer Verkehrslärmminderung bei Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes führen, wie die Optimierung oder Erneuerung vorhandener Lichtsignalanlagen-Steuerungen oder den Einbau von Asphalt mit lärmmindernder Wirkung bei anstehenden Fahrbahnsanierungen. Die Ausweisung Ruhiger Gebiete darf nicht dazu führen, dass bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und/oder über Bebauungspläne festgesetzte Gewerbeflächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder potenziell geeignete Flächen dadurch nicht mehr für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.	Die aktuellen Planungen sind bereits bei der Ausweisung der ruhigen Gebiete berücksichtigt. Hinweis: Grundsätzlich ergibt sich jedoch durch die Kennzeichnung der ruhigen Gebiete keine Rechtsverbindlichkeit.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

02	Regionalverband Ruhr, Essen 22.05.2020	mit Schreiben vom 30.04.2020 haben Sie um Stellungnahme zum o. g. Verfahren gebeten. Freundlicherweise haben Sie uns eine Fristverlängerung bis zum 27.05.2020 gewährt. Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger öffentlicher Belange hat folgende Hinweise. Der RVR begrüßt die Umsetzung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans (LAP) durch die Stadt Bottrop. Zur Reduzierung des Lärms kann die Verlagerung der Verkehrsströme weg vom motorisierten Straßenverkehr einen erheblichen Beitrag leisten, Lärm vermeiden und damit direkt die Ursache adressieren. Das Potential, welches in der Verlagerung von Verkehren zum Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖPNV) liegt, sollte aus Sicht des RVR im LAP deutlicher hervorgehoben werden. Der RVR als Regionalplanungsbehörde hat keine Hinweise oder Bedenken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Potential ist der Stadt Bottrop bekannt und soll auch im Lärmaktionsplan der 4. Stufe noch weiteren Raum bekommen.
03	Stadt Dinslaken 18.05.2020	im Rahmen der Beteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung der Stadt Bottrop erhebt die Stadt Dinslaken keinerlei Bedenken. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten an der Stadtgrenze zu Dinslaken wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
04	Emschergenossen- schaft, Essen 20.05.2020	gegen den Lärmaktionsplan der 3. Stufe bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

05	Kreis Recklinghausen, 21.05.2020	zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der 3. Stufe der Stadt Bottrop gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) ergeben sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen. Ich weise aber darauf hin, dass der Kreis Recklinghausen an den bisherigen Beteiligungsstufen nicht beteiligt wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
06	Stadt Essen, 20.05.2020	das Umweltamt der Stadt Essen hat keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
07	NABU Nordrhein- Westfalen, Stadt Bottrop 24.05.2020	2 Stellungnahmen: 24.05.2020 und 14.08.2017 (Die Stellungnahmen sind komplett der Anlage 4 zu entnehmen) 24.05.2020 namens und mit Vollmacht des NABU NRW nehme ich zu dem Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Bottrop wie folgt Stellung: Auch der Lärmaktionsplan von 2017 wurde vom NABU Bottrop in einer Stellungnahme bewertet, daher lassen die uns vorliegenden Unterlagen aus dem Jahr 2017 einen Vergleich der Lärmaktionspläne von 2017 und 2020 zu. Die Aufstellung vom Lärmaktionsplänen dient gemäß der RL 2002/49/EG "dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Relestung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verbindern und zu mindern	Der Hinweis wird zur
		Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist". Ziel ist also eine Verminderung der Umgebungslärmbelastung. Dieses Ziel wird von der Stadt Bottrop in folgenden Punkte verfehlt:	Kenntnis genommen.

1. Darstellung "LAP - Ruhige Gebiete und ruhige Kernflächen"

Der Vergleich mit der Darstellung aus dem Jahr 2015 zeigt, dass weiträumige Gebiete zwischen der L623 (Bottroper Straße, Münsterstraße) und der L621 (Alter Postweg), von Grafenwald im Süden bis an die Dorstener Stadtgrenze, nicht mehr als ruhige Gebiete mit <55 dB(A) eingezeichnet sind. Der Bereich Kirchhellen-Feldhausen kann ebenfalls nicht mehr als ruhiges Gebiet bezeichnet werden. Von einer "Lärmminderung" kann hier keine Rede sein:

•••

Als hauptsächlich Lärmquelle lässt sich in Bottrop der Straßenverkehr ausmachen. Als besonders wirksam haben sich Geschwindigkeitsreduzierung und Verbesserung des Straßenbelags erwiesen.

Statt eines "Flickenteppichs" der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von abwechselnd 50/60/70 km/h fordern wir auf der L623 und L621 durchgängig 50 km/h als Lärmminderungsmaßnahme einzuführen. Sofern die Straßen im Verantwortungsbereich von Straßen NRW liegen, muss muss die Stadt Bottrop auf Straßen NRW einwirken, um eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit zu erreichen. Begleitet werden muss die Maßnahme durch weitere stationäre Geschwindigkeitsüberwachungen wie im Bereich der Gregorschule in Kirchhellen, die sich als ausserordentlich wirksam erwiesen hat.

In der hochbelasteten Innenstadt sollte eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h eingeführt werden. Weiterhin sollte bei der Sanierung der maroden Straßen der Einbau von lärmmindernden Asphalt vorgesehen werden.

2. Geplanter Badesee "Töttelberg"

Die Idee, einen Badesee "Töttelberg" einzurichten, ist ca. 30 Jahre alt. Die Randbedingungen haben sich seitdem stark verändert, der Erholungsdruck auf die Naherholungsgebiete ist extrem gestiegen. Die ursprüngliche Absicht, den Heidesee von Badesuchenden zu entlasten, ist heute nicht mehr umsetzbar. Stattdessen muss aus unserer Sicht die Kirchhellener Heide besonders geschützt werden. Die Stadt Bottrop versucht stattdessen ihr Konzept der "Fun-City" mit

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Zu 1.) Ruhige Gebiete Die Darstellungsweise der ruhigen Gebiete in Kirchhellen wurde geändert, im Vergleich zur Darstellung im Lärmaktionsplan der 2. Stufe. Bewusst wurden einzelne Bereiche (Felder etc.) nicht mehr mit aufgenommen, da in der Regel kein Aufenthalt zur Naherholung auf der Fläche möglich ist.

50 km/h wäre auch ein Ziel des Lärmaktionsplanes. Die StVO lässt dies jedoch dort nicht zu.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

Zur Innenstadt/ lärmmindernder Badesee, Liegewiese und Campingplatz in das Naturschutzgebiet Kirchhellener Heide zu zu 07 übertragen. Damit setzt sich die Stadt Bottrop sogar gegen den Willen der Bezirkspolitiker und Asphalt: einem Großteil der Bürger hinweg. Die Aussage ist nicht Der NABU Bottrop stellt sich entschieden gegen den Badesee Töttelberg. Die vorweg zutreffend. Die genommene Anpassung bzw. Reduzierung der ruhigen Bereiche muss wieder zurück Forderung ist bereits genommen werden. Bestandteil des Lärmaktionsplanes (Maßnahme K mit 30 km/h und s. Kapitel: lärmoptimierte Fahrbahnbeläge) Zu 2.) Badesee Alle laufenden Planungen wurden für die Darstellung der 3. Verkehrslandeplatz Schwarze Heide Ruhigen Gebieten berücksichtigt. Eine In der "Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 wird der Ausdruck Anpassung der Karte erfolgt an dieser Stelle "Umgebungslärm" definiert als "unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im deshalb nicht. Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für Hinweis: Durch Rückbau der industrielle Tätigkeiten [...] ausgeht". Schachtanlage Prosper Der Umgebungslärm aus dem Flugverkehr, insbesondere der unerträglichen Haniel (Schacht 10, Kunstflugmaschinen, fehlt völlig. Alter Postweg) wurde diese Fläche dazu 4. Stellungnahme des NABU Bottrop zum Lärmaktionsplan 2017 genommen. Die Stellungnahme ist nochmals beigefügt. Die Anregungen aus der Stellungnahme von 2017

gelten auch für 2020.

Anforderungen sind mit der Festlegung der ruhigen Gebiete nicht

Rechtliche

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

			verbunden.
zu 07			Zu 3.) Verkehrslandeplatz Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags durch Fluglärm sind nur im direkten Einzugsbereich der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes gegeben. Im Zuge der Lärmkartierung der 4.
			Stufe wird aufgrund der Anregungen der Verkehrslandeplatz mit in die Kartierung
08	Bezirksregierung		aufgenommen. Hinweis:
	Münster, 25.05.2020	mit eMail vom 21. Mai 2020 haben Sie mich als höhere Straßenverkehrsbehörde aufgefordert im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung zum Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Stufe zu nehmen, was ich hiermit wie folgt tue: 1) Hinweis zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen im nachgeordneten Straßennetz auf Grundlage des Lärmaktionsplans 3. Stufe (Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bottrop):	Ein gemeinsamer Termin hat am 20.05.2020 bei der Bezirksregierung Münster stattgefunden. Teilnehmer waren Herr Beckmann und Frau Jacob (FB Umwelt und Grün).
			Zusätzlich zum Lärmaktionsplan im

Anlage 3
Öffentlichkeitsbeteiligung- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

Da Lärmaktionspläne gemäß § 47d Absatz 6 BlmSchG keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen ergründen können, kommen hier spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (der Straßenverkehrs-Ordnung -StVO-, der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung -VwV-StVO-, der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm -Lärmschutz-Richtlinien-StV- und der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen -RLS-90-) zur Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 4 - Maßnahmenbereiche A bis O - des Entwurfs geplanten Maßnahmen einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (u.a. lfd. Nr. 4.2, 4.3, 4.4 - 1), 4.5 - 1) u. 4), 4.9, 4.10 und 4.14) nur im Rahmen der StVO, der VwV-StVO, der Lärmschutz-Richtlinien-StV und der RLS-90 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und nach Anhörung der Straßenbaulastträger sowie der Polizei rechtskonform in die Lärmaktionsplanung aufgenommen und dadurch angeordnet werden können.

Im vorliegenden Entwurf wird ausschließlichen auf die EU-Umgebungslärmrichtlinien und deren Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (LDEN von 65 db(A)) und Lnight von 55 db(A)) bzw. der angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) hingewiesen. Entsprechend ist nicht zur erkennen, ob die o.g. Maßnahmen rechtskonform auf Berechnungen gemäß RLS-90 und weiteren Vorgaben der Lärmschutz-Richtlinien-StV sowie im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bottrop erfolgt sind.

Entwurf wurden alle Bürgeranregungen der 2. öffentlichen Beteiligung der Bezirksregierung Münster mündlich im gemeinsamen Gespräch erörtert.

Die Bezirksregierung Münster hat im Anschluss die rechtliche Prüfung der Maßnahmen durchgeführt und diese Stellungnahme ausgearbeitet.

Zu 1) Hinweis

Wie bereits besprochen wurden für alle Maßnahmen A-O Detailberechnung nach RLS 90 für die Planung der Maßnahmen durchgeführt. Die Rechenvorschrift VBUS wurde nur für die erforderliche Lärmkartierung angewendet.

Mit Erlass vom 17. Januar 2008 stellt das damalige Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu die gültige Rechtslage bzgl. der Lärmaktionsplanung dar. Dementsprechend dient die Berechnung gemäß VBUS ausschließlich als Interims-Berechnungsmethode für die Lärmkartierung im Zusammenhang mit der Erstellung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ergibt sich aus der VBUS nicht. Die VBUS ist damit zu unterscheiden von den Lärmschutz-Richtlinien-StV, die für die Durchführung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm anzuwenden ist.

2) Einwand zu den verkehrsrechtlichen Maßnahmen im BAB-Netz auf Grundlage der Lärmaktionsplan 3. Stufe (Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster als Straßenverkehrsbehörde):

Insbesondere die unter 4.3 - Geschwindigkeiten (Allgemeine und weitere Maßnahmen durch Bürgeranregungen / Seite 25) beschriebenen Maßnahmen

- Autobahnen vor Umsetzung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen: temporär 100 km/h
- Alle Autobahnen im Bottroper Stadtgebiet: Temporeduzierung auf 100-120 km/h tags und nachts

im Leitkonzept, können nur auf Grundlage der oben genannten Vorschriften und mit meiner Zustimmung (Einvernehmen als höhere Straßenverkehrsbehörde) sowie nach erfolgter Anhörung des Straßenbaulastträgers

Der Anregung wird gefolgt:

Im Lärmaktionsplan ist dies nicht beschrieben. Eine textliche Ergänzung im Lärmaktionsplan wurde vorgenommen.

2) Einwand

Die Anregungen von lärmbetroffenen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere an der BAB 2 wurden mündlich im gemeinsamen Gespräch an die Bezirksregierung Münster

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

		weitergegeben, da
zu		parallel auch die
08	und der Polizei erfolgen. Daher wäre zur Aufnahme solcher straßenver-	Öffentlichkeits-
	kehrsrechtlichen Maßnahmen ein von Ihnen angestoßenes, (vorgeschal-	beteiligung stattfand.
	tetes bzw. paralleles) Prüfverfahren gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV	
	durch mich als zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich.	Der Aussage, dass sich
		die rechtlichen
		Voraussetzungen
		gegenüber dem Antrag
		aus 2018 nicht
		geändert haben, kann
		die Stadt Bottrop
		folgen.
		Die Beurteilung der
		Bezirksregierung kann
		derzeitig ausschließlich
		auf den aktuell
		geltenden Vorschriften,
		streng nach RLS 90
		erfolgen. Weitere
		Betrachtungen (z.B.
		nach der RLS 19) sind
		entsprechend den
		aktuellen rechtlichen
		Regelungen derzeitig
		nicht möglich.
		, and the second
		Der Bezirksregierung
		Münster wurde in dem
		Termin und in einer
		ergänzenden Email am
		22.05.2020 mitgeteilt,
		dass von der Stadt

Lediglich für den Bereich der BAB 2 im Stadtgebiet Bottrop ist dies auf Ihren Antrag vom 03. August 2018 erfolgt und eine Prüfung auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch mich durchgeführt worden. Nach Abschluss der erforderlichen lärmtechnischen Berechnung auf Grundlage der RLS 90 durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger und abschließender Prüfung durch mich als höhere Straßenverkehrsbehörde scheidet eine verkehrsrechtliche Anordnung zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes aus. Das Ergebnis meiner Entscheidung habe ich Ihnen am 10. Dezember 2018 mitgeteilt und begründet. Da sich seitdem die wesentlichen Entscheidungstatsachen in diesem Abschnitt nicht erkennbar geändert haben, ist eine erneute Prüfung im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht erforderlich.

Ihre Maßnahmendarstellung bzgl. einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100-120 km/h aus Gründen des Lärmschutzes auf allen Bundesautobahnen im gesamten Stadtgebiet Bottrop ist bereits allein auf Grund der fehlenden Verortung möglicher Lärmschutzbereiche, für die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß den Auslösewert aus der Lärmkartierung zu prüfen wäre, so nicht zustimmungsfähig. Eine erforderliche Prüfung auf Grundlage der Lärmschutz-Richtlinie—StV und RLS 90 ist bislang nur für den oben genannten Bereich der BAB 2 und Teilabschnitte der BAB 31 erfolgt. Ein konkreter Anlass auf Grundlage der Lärmkartierung zur Prüfung verkehrsrechtlicher Anordnung – über die bereits erfolgten Prüfungen im Bereich der BAB 2 hinaus – ist auf der Grundlage der mit vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, da sich keine entsprechenden Darstellungen finden.

Solchen pauschalen Maßnahmen - als allgemein geltende verkehrsrechtliche Anordnungen gemäß StVO für alle Bundesautobahnen im Stadtgebiet Bottrop – kann ich daher als höhere Straßenverkehrsbehörde in dieser Form nicht zustimmen.

Daher erhebe ich Einwand gegen die Aufnahme dieser zwei Maßnahmen im Leitkonzeptes unter lfd. 4.3 - Geschwindigkeiten (Allgemeine und weitere Maßnahmen durch Bürgeranregungen / Seite 25).

Bottrop die Berechnungen nach RLS 90 für jede einzelne Maßnahme durchgeführt wurden und nachträglich zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Angebot wurde nicht angenommen. Allerdings erfolgt die Bewertung der Maßnahmen der Bezirksregierung ohnehin immer auf Basis der Berechnungsergebnisse der Landesbetriebe Straßenbau NRW, so dass unsere Berechnungsergebnisse obsolet wären.

Die Bezirksregierung
Münster ist für die
Bottroper Autobahnen
zuständig für die
Geschwindigkeitsanord
nung und wird
demnach diese
Maßnahmen nicht
umsetzen. Die
Maßnahme wird

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 08	Das nach Runderlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Natur- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV NRW) zur Lärm-	aufgrund des nicht vorhandenen Einvernehmen aus dem
	aktionsplanung vom 07.02.2008 erforderliche Einvernehmen mit mir als	Lärmaktionsplan der 3.
	zuständige höhere Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen	Stufe rausgenommen.
	für diese beiden Maßnahmen ist demnach nicht hergestellt.	
	STATE OF THE PROPERTY OF A CONTROL SHAPE OF THE STATE OF	Hinweis:
		Die Stadt Bottrop
		behält sich vor nach
		der rechtlichen
		Einführung der RLS 19
		einen erneuten Antrag
		auf
		Geschwindigkeitsreduzi
		erung bei der
		Bezirksregierung
		Münster einzureichen.
		Dies erfolgt dann
		losgelöst von dem
		Lärmaktionsplan der 3.
		Stufe.
		Hinweis für die
		Anwohner:
		Die direkt im
		Einwirkungsbereich der
		Bundesautobahnen
		wohnenden Anwohner
		können von dem
		Landesbetrieb
		Straßenbau NRW
		prüfen lassen, ob für
		ihr Gebäude die

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 08			Voraussetzungen für einen passiven Lärmschutz gegeben sind und diese dann direkt beim Landesbetrieb beantragen.
09	Bezirksregierung		Der Hinweis wird zur
	Düsseldorf, Dez. 32	wie auch schon telefonisch gemeldet ist die Bezirksregierung Düsseldorf für dieses Verfahren kein	Kenntnis genommen.
	28.05.2020	Träger öffentlicher Belange.	
10	Vestische Straßenbahnen GmbH, Herten 20.05.2020	anbei senden wir Ihnen unsere aktuelle Stellungnahme zur dritten Stufe des Lärmaktionsplans der Stadt Bottrop vom April 2020. Diese Stellungnahme beruht auf den bereits in den Jahren 2016 und 2017 verfassten Stellungnahmen zu den vorangegangenen Stufen des Lärmaktionsplans. Auf Grund der verstrichenen Zeit haben wir die Inhalte nach dem aktuellen Stand der Verkehrslage neu bewertet.	Grundsätzliches: Die Maßnahmen Nr. beziehen sich nicht auf den Lärmaktionsplan der 3. Stufe. Viele der Maßnahmen sind, zum Teil auch aufgrund der Anregungen der Vestischen
		Maßnahmenbereiche mit Empfehlungen Geschwindigkeitsreduzierung	Straßenbahnen GmbH zum Lärmaktionsplan
		Nr. Straße/Abschnitt Linien Geplante Maßnahmen Bewertung Vestische	der 2. Stufe vorrausschauend nicht
		13 Horster Straße zwischen Wiggermannstraße und Förenkamp 4 Horster Straße zwischen Wiggermannstraße und Förenkamp 5 Horster Straße zwischen Z60 265 NE19 6 Bis zu zwei Minuten Zeitverlust pro Linie und Fahrtrichtung Bei zu kurzen Übergangszeiten am ZOB Bottrop evtl. zusätzliche Fahrzeuge notwendig → sechsstellige Sprungkosten!!	als Maßnahme in den Lärmaktionsplan der 3.
		Gladbecker Straße zwischen Lützowstraße und Rheinstahlstraße Gladbecker Straße zwischen Lützowstraße und Rheinstahlstraße Schwächt Attraktivität des Schnellbus-Charakters durch längere Fahrzeiten Durch zwei Haltestellen in diesem Bereich sind Fahrzeitzugaben von bis zu zwei Minuten pro Fahrtrichtung notwendig (Linie 259 heute bereits zeitlich am Limit → Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges notwendig (sechsstellige Sprungkosten)	Stufe eingeflossen. An dieser Stelle werden nur die ROT gekennzeichneten Maßnahmen kommentiert.
			Änderungen der

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu						Maßnahmenplanung des LAP ergeben sich
10	Nr.	Straße/Abschnitt	Linien	Geplante Maßnah- men	Bewertung Vestische	nicht.
	19	Ostring zwischen Horster Straße und Scharnhölzstraße	262	Tempo 30 ganz- tags	Keine bis geringe Auswirkungen ohne größere Folgen	Horster Straße: Bürgeranregung 30 km/h; aber es ist keine Maßnahme des
	21	Im Fuhlenbrock zwi- schen Hermann-Löns- Straße und Eichendorff- straße	261 268 979	Tempo 30 ganz- tags	 Linie 261 in voller Länge betroffen, Linie 268 und 979 bis Kreuzung Lindhorststraße Vier bzw. drei Haltestellen in diesem Abschnitt betroffen. Fahrzeitzugaben von bis zu drei Minuten(!) notwendig 10-Minuten-Takt-Achsen "Fuhlenbrock – ZOB" und "ZOB – Prosperstr." In dieser Linienrelation nicht mehr möglich → Trennung der Linie 268 notwendig Linie 261: Anschlüsse an SPNV am Bottrop Hbf gefährdet 	Lärmaktionsplanes der 3. Stufe Gladbecker Straße: Die Maßnahme ist nur
	38	Aegidistraße zwischen Horster Straße und Scharnhölzstraße	NET	Tempo 30 ganz- tags	Kein Linienverkehr → keine Auswirkungen	mit 30km/h nachts im Lärmaktionsplan
	40	Nordring zwischen Scharnhölzstraße und Gladbecker Straße	264	Tempo 30 ganz- tags	Eine Haltestelle auf dem Abschnitt Bis zu einer Minute Fahrzeitverlust pro Fahrtrichtung Geringe Folgen für die Linie	aufgenommen worden.
	41	Kirchhellener Straße zwischen Schubert- straße und Eichenstraße	SB16 267	Tempo 50 zwi- schen Overbeck- straße und Am Marienhospital	Durch den kurzen Abschnitt kaum spürbare Auswirkungen.	Im Fuhlenbrock: Dies ist keine Maßnahme des LAP. In
	48	Essener Straße zwi- schen Grünewaldstraße und Freiherr-vom-Stein- Straße	186 Ruhr- bahn	Tempo 30 ganz- tags	Linie der Ruhrbahn betroffen Keine Auswirkungen auf Linien der Vestischen	dem betreffenden Abschnitt ist 40 km/h
						(nicht 30 km/h) als straßenverkehrs-
	Nr.	Straße/Abschnitt	Linien	Geplante Maßnah- men	Bewertung Vestische	rechtliche Anordnung
	53	Aegidistraße zwischen Liebrechtstraße und Gla- dbecker Straße	264	Tempo 30 ganz- tags	Auf Grund des kurzen Abschnitts voraussichtlich keine spürbaren Auswirkungen	vorgesehen. Abstimmungen haben
	58	Oberhofstraße zwischen Bottroper Straße und Hackfurthstraße	SB16 267 TB269	Tempo 30 ganz- tags	Durch den geringen Abstand zwischen Ampelkreuzung, Haltestelle und Kreisverkehr kaum spürbare Auswirkungen	diesbezüglich bereits mit der Vestischen
						Straßenbahn GmbH stattgefunden.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

1	1 + 28	Autobahn A2	-	Prüfung Tempo 100 nachts	Keine Auswirkungen	
	6	Prosper-/Peterstraße zwischen Osterfelder- straße und Friedrich- Ebert-Straße	261 (186 Ruhr- bahn)	Tempo 30 ganz- tags oder nachts	Linie 261: Bis zu eine Minute mehr Fahrzeit pro Fahrtrichtung Linie 261: Bei Tempo 30 nachts geringere Auswirkungen	
	7	Horster Straße zwischen Aegidistraße und Hei- mannstraße	260 265 NE19	Prüfung Tempo 30 ganztags oder nachts	 Drei Haltestellen auf diesem Abschnitt Fahrzeitzugaben bis zu zwei Minuten notwendig Bei zu kurzen Übergangszeiten am ZOB Bottrop evtl. zusätzliche Fahrzeuge notwendig → sechsstellige Sprungkosten!! 	
	23 + 10 + 17	Prosperstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Glückaufstraße	263 268	Prüfung Tempo 30 ganztags	Fahrzeitzugabe bis zu einer Minute notwendig Voraussichtlich geringe Auswirkungen	
	11	Freiherr-vom-Stein- Straße zwischen Bahn- hofstraße und Prosper- straße	SB16 261 (SB29 BVR)	Prüfung Tempo 30 nachts	Linienverkehr nur zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Prosperstraße betroffen Kaum bis geringe Auswirkungen auf Grund geringer Anzahl an Fahrten	
	Nr.	Straße/Abschnitt	Linien	Geplante Maßnah- men	Bewertung Vestische	
	15 + 18t	zwischen Aegidistraße	SB91 259 261 NE2	Prüfung Tempo 30 ganztags	Fahrzeiten bis zu einer Minute pro Fahrtrichtung notwendig Durch geringere Fahrtgeschwindigkeit sinkt die Attraktivität des Schnellbus-Charakters auf der Linie SB91 Fahrzeiten der Linie 259 komplett ausgereizt → geringe Fahrzeitzugaben sorgen bereits zur Notwendigkeit eines zusätzlichen Fahrzeugs → Sprungkosten!! Linie 261 voraussichtlich kaum spürbare Auswirkungen, da	Osterfelder Straße,
	22	Hans-Böckler-Straße zwischen Osterfelder Str. und Am Lamperfeld	268 979	Prüfung Tempo 30 nachts	nur zwischen Nordring und Buchenstraße betroffen • Auf Grund der geringen Anzahl der Fahrten und der Position der Haltestelle "Am Lamperfeld" kaum spürbare Auswirkun- gen zu erwarten	Bereich zwischen Westring und Hans
	9 + 25	Osterfelder Straße zwischen Westring und Hans-Böckler-Straße	SB91, 262 263, (291 BVR), TB 294	Prüfung Tempo 30 ganztags	Durch geringere Fahrtgeschwindigkeit sinkt die Attraktivität des Schnellbus-Charakters auf der Linie SB91 Fahrtzeitzugaben bis zu zwei Minuten pro Linie und Richtung und notwendig → Gefahr von sechsstelligen Sprungkosten!	Böckler-Straße: Dieser Prüfauftrag i nicht als Maßnahme
	20	Osterfelder Straße zwischen Hans-Böckler- Straße und Friedrich- Ebert-Straße	SB91, 261 262, 263 268, (291 BVR), TB 294, 979	Prüfung Tempo 30	Auf Grund der hohen Anzahl von LSA im Bereich des Pferdemarktes bereits heute kaum Geschwindigkeiten über 30 km/h möglich → geringe Auswirkungen auf die genannten Linien	den LAP der 3. Stufe aufgenommen word
	27	Kirchhellener Straße zwischen Am Limberg und Rolandstraße	SB16 251 267	Prüfung Tempo 50 ganztags oder nachts	Variante ganztags (G): Fahrzeitzugaben bis zu einer Minute notwendig mit geringen Auswirkungen auf genannte Linien ABER: Geringere Streckengeschwindigkeit mindert den SB-Charakter der Linie SB16 Variante nachts (N): keine bis geringe Auswirkungen	G N

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

u .0	Nr. Straße/Abschnitt Linien Geplante Maßnah- men Bewertung Vestische
	Gladbecker Straße zwischen Industriestraße bis 240m nördlich von Industriestraße Dia 240m nördlich von Industriestraße Dia 259 NE2 Prüfung Tempo 30 ganztags oder nachts Prüfung Tempo 30 ganztags oder nachts Auf Grund geringer Abstände zwischen LSA und Haltestelle kaum spürbare Auswirkungen ACHTUNG: Geringere Geschwindigkeiten mindern den SB-Charakter der Linie SB91
	Sterkrader Straße zwischen Im Beckram und Birkenstraße Prüfung Tempo 30 ganztags oder nachts - Auf Grund der Position der Haltestelle und der LSA voraussichtlich kaum spürbare Auswirkungen
	Durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind die ÖPNV-Kunden im Verhältnis zum MIV besonders hart betroffen. Die Nutzer des ÖPNV haben in den meisten Fällen schon jetzt viel längere Reisezeiten als diejenigen des MIV und müssen bei Umsetzung der Maßnahmen zwangsläufig noch länger werden. Das benachteiligt ÖPNV-Kunden gegenüber MIV-Nutzern. Wir vermissen parallel zu den Lärmschutz-Maßnahmen eine Beschleunigung des ÖPNV, um dessen Reisezeitnachteile teilweise zu kompensieren. Solche Maßnahmen sind u.a. Busspuren, sowie weitere ÖV-Vorrangschaltungen an den LSA im Stadtgebiet, damit die Auswirkungen der Geschwindigkeitsreduzierungen teilweise aufgefangen werden können. Darüber hinaus sind Beschleunigungsmaßnahmen des ÖPNV auch ein effektiver Beitrag, um die städtischen Klimaschutzziele zu erreichen. Sollten die mit "rot" gekennzeichneten Maßnahmen umgesetzt werden, sind im Tagesverkehr erhebliche Mehrkosten und spürbare Fahrplananpassungen für den künftigen Betrieb der Vestischen Straßenbahnen in Bottrop zu erwarten. Wenn rechtlich zulässig, sollten nur Maßnahmen umgesetzt werden, die sich lediglich in der verkehrsarmen Betriebszeit nachts auswirken.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

11	Eisenbahn- Bundesamt, Referat 53, Lärmkartierung, Lärmaktions- planung und Geoinformation Bonn 19.05.2020	Das Schreiben mit den Ergebnissen der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes sind der Anlage 4 zu entnehmen anbei übersende ich Ihnen die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung im Ballungsraum Bottrop	Die zusätzlichen Informationen zur Lärmaktionsplanung zum Schienenverkehr des Bundes werden mit diesen Anlagen mit in den Lärmaktionsplan der 3. Stufe aufgenommen. Die Anregungen der Bürger wurden mit in die Stellungnahme des EBA aufgenommen.
12	Eisenbahn- Bundesamt, Essen 19.05.2020	Ihr Schreiben ist am 11.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständige Behörden für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist, zuständige Behörden für die Lärmaktionsplanung sind entsprechend den Festlegungen des § 47e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Lärmaktionsplanung gemäß	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu		§ 47d Abs. 1 BlmSchG fällt daher entsprechend den gesetzlichen Regelungen in den alleinigen	
12		Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zuständigen Behörden.	
		Da eine Einbindung des EBA als Einvernehmensbehörde ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist, ist eine Mitwirkung des EBA an der Lärmaktionsplanung der Länder vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Das EBA ist im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung auch kein Träger öffentlicher Belange und führt selbst keine Planungen oder Baumaßnahmen durch. In dieser Hinsicht ist Ihr Ansprechpartner im Bereich der Eisenbahnen des Bundes im Regelfall die DB Netz AG. Die Möglichkeiten der Gemeinden, im Rahmen der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes tätig zu werden, sowie die Einschränkungen, die sich aus bundesgesetzlichen Regelungen ergeben, hat das EBA im Rahmen einer Stellungnahme zu den von den Ländern erarbeiteten LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung bereits dargelegt. Insofern erübrigt sich auch die Abgabe einer Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zu einzelnen Lärmaktionsplänen der Länder.	
13	Landesbetrieb	Die Stellungnahme vom 22.08.2017 ist der Anlage 4 zu entnehmen.	BAB 42:
	Straßenbau NRW,		Die Hinweise werden
	Niederlassung	Stellungnahme 1 vom 18.05.2020	zur Kenntnis
	Bochum		genommen.
		Für die im LAP Stufe 3 unter Punkt 4.11 bis 4.13 aufgeführten Maßnahmen L,M und N möchte ich zunächst auf die Stellungnahme per Mail vom 22.08.2017 hinweisen. Die Hinweise haben weiterhin Bestand. Erlauben Sie mir noch folgende Ergänzungen zum Stand der Maßnahmen:	Eine zusätzliche Anschlussstelle in diesem Bereich bleibt ein wichtiges Ziel für
		 A 42: Der Entwurf des 6-streifigen Ausbaus der A 42 zwischen der AS Bottrop-Süd und dem AK Essen-Nord befindet sich z. Zt. im Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Ministerien. Mit einer Genehmigung wird noch in diesem Jahr gerechnet. Die von Ihnen gewünschte Anschlussstelle Lichtenhorst ist planerisch nicht berücksichtigt worden. Hier möchte ich nochmal auf die Hinweise aus der 	die weitere Stadtentwicklung (Freiheit Emscher etc.). Daher sollten zumindest die Voraussetzungen für

Anlage 3Öffentlichkeitsbeteiligung- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 13	Stellungnahme vom 22.08.2017 hinweisen. Nach der Entwurfsgenehmigung wird sich zügig das Planfeststellungsverfahren anschließen. Ein Baubeginn kann derzeit noch nicht terminiert werden.	eine nachträgliche Realisierung einer Anschlussstelle Lichtenhorst in die Planung der neuen Brücke an dieser Stelle aufgenommen werden (Planung mit einer ausreichenden Brückenbreite).
	 B 224, künftig A 52 Für den 1. Bauabschnitt ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach erfolgter Offenlage der Erörterungstermin für Anfang nächsten Jahres geplant, sodass mit dem Beschluss etwa Ende 2021 gerechnet werden kann. Für den 2. Bauabschnitt ist die Offenlage in Vorbereitung, auch hier wird ein Beschluss bis Ende 2021 angestrebt. Die Realisierung beider Abschnitte soll gemeinsam erfolgen. Wenn der Bauablauf es zulässt, ist eine frühzeitige Realisierung der Schallschutzmaßnahmen für die 	B224: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlicher Hinweis: Sofern dem Wunsch
	Anwohner denkbar und wünschenswert.	der frühzeitigen Realisierung der abschirmenden Maßnahmen (Schallschutzwälle bzw. Schallschutzwände) nicht nachgekommen werden kann, wird
		ohnehin für die Zeit der Baumaßnahme ein Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 13	Bereich Stadtgrenze bis Stadtwald: Für diesen Bereich (Stadtgrenze Oberhausen bis Mauskirchweg) liegt ein genehmigter Erhaltungsentwurf vor, der nach Lärmsanierungsgrundsätzen dimensioniert wurde. Der Einbau erfolgt mit einem lärmmindernden Asphalt mit -2 dB(A). Im Augenblick wird die Ausführungsplanung bearbeitet. Ein Baubeginn ist noch nicht terminiert.	der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) erforderlich. Aufgrund der Nähe der Wohnhäuser zur Baumaßnahme wird in diesem Fall mit provisorischen Abschirmungen während der Bauphase zu rechnen sein. Die Stadt bittet um Prüfung im Rahmen des Planfeststellungs-
	Umbau AD Bottrop A2/A31 Der Umbau der AD Bottrop schließt unmittelbar an den o.g. Erhaltungsentwurf an und endet hinter dem AD an der L 511. Bei dieser nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge betrachteten Maßnahme soll die Deckschicht mit einem offenporigen Asphalt (sog. OpA), der eine Minderung von - 5 dB(A) bewirkt, ausgeführt werden. Dieser Abschnitt befindet sich z.Zt. in der Planfeststellung in der Offenlage. Wann der Planfeststellungsbeschluss vorliegen wird, ist im Augenblick nicht abzusehen.	Werfahrens. BAB 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Umbau AD Bottrop BAB 2/31: Der Hinweis wird zur
		Kenntnis genommen. Die Stadt Bottrop bittet darum als Prüfauftrag

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

		mit in die Plan-
zu		feststellung
13		aufzunehmen, ob der
		Einbau des OpA zu
	Stellungnahme 2, Ergänzung zur Beantwortung der Frage zum Einbauzeitpunkt der neuen Deckschicht,	Beginn der Bau-
	Email vom 18.05.2020	tätigkeiten erfolgen
		kann.
	zunächst mal übersende ich die Stellungnahme vom 22.08.2017.	
	Zur A2/A31:	Hinweis vorab:
	Der OpA wird in dem Bereich mit planfestgestellt, ein vorzeitiger Einbau vor dem Beschluss	Die Bürgeranregung zur
	ist daher nicht möglich. Da ja das Kreuz umgebaut wird, muss sich die Sanierung der	Lärmschutzwand im
	Deckschicht an dem Umbau und den Bauphasen orientieren. Ob dieser Einbau zu Beginn der	Eigen (nach Anwohner-
	Bautätigkeiten erfolgen kann, ist heute noch nicht zu sagen.	angaben Lücken in der
	Dadicalignolon on olgon halm, for noute hoom mon za oagon.	vorhandenen Lärm-
		schutzwand) wird an
		den Landesbetrieb
		Straßenbau NRW
		weitergeleitet.
		Allgemein:
		Keine Einwendungen zu
		den weiteren
		Maßnahmen des
		Lärmaktionsplanes der
		3. Stufe durch den
		Landesbetrieb
		Straßenbau NRW.
		5
		Auszug aus der E-Mail
		vom 29.5.2020 an den
		Landesbetrieb zur
		Kenntnis:
		Bei den von Ihnen nicht
		Del dell voll lillell lilclit

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 13			benannten Maßnahmen gehen wir von einer Zustimmung aus, auch in Hinblick auf die Kostenübernahme für die Schaltung der "Grünen Welle' bei den Lichtsignalanlagen in Ihren Zuständigkeits- bereichen.
			Eine telefonische Rückmeldung am 02.06.2020 (Telefonat zwischen Frau Tauber vom Landesbetrieb und Frau Jacob vom FB
			Umwelt und Grün) mit Bestätigung, dass keine Einwendungen vorliegen ist erfolgt.
14	ArcelorMittal Europe 02.06.2020	Wagons mit alten Bremsen und Flachstellen an den Rädern => es handelt sich um neue Lokomotiven und bereits vorhandene Wagons. Jeder Wagon darf nur mit gültiger UVV Prüfung bewegt werden, wodurch die Sicherheit und der Stand der Technik gewährleistet ist. Die Rheincargo als Betreiber ist daran interessiert mit Wagons ohne Flachstellen zu fahren und die Mitarbeiter sind angehalten diese direkt zu melden. Sofern dennoch Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese über ein	Die Informationen werden in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen.
		eingerichtetes Beschwerdetelefon der Kokerei bzw. per Email gemeldet werden. Wichtig ist dann die Fahrtrichtung und Uhrzeit mit anzugeben. Stumpfe Stöße im Schienennetz => das Schienennetz hat stumpfe Stöße, je nach Temperaturausdehnung sind hier kurzzeitige Geräuschspitzen beim Überfahren der Stöße	Ein Informations- austausch zur Schienenverkehrs- strecke findet zwischen Arcelor Mittal, dem

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 14		wahrnehmbar. Geplant ist längerfristig der Austausch des Schienennetzes. Frühstens jedoch in 2 Jahren (2022) Im Rahmen des Umbaus der Innenbogenweiche IBW28, die Weiche im Einfahrtsbereich des Hafens, werden auch die angrenzenden Stöße geschweißt. Weiterhin sind die Lokrangierführer dazu angehalten auf Lärmspitzen von bspw. Schienenstößen zu achten und diese direkt zu melden damit kurzfristig reagiert werden kann.	Betreiber (Rheincargo) und der Stadt Bottrop statt. Im Zuge der Baumaßnahme (IBW 28) wurde besprochen, dass auch die stumpfen Stöße, die Lärmspitzen im Bereich der Wohnhäuser entlang der Knappenstraße verursachen, behoben werden. Die Terminierung der Maßnahme steht noch aus. Hinweis: In der Lärmkartierung der 4. Stufe wird die Kokerei Bottrop ergänzt (Anregung von ArcelorMittal Europe, Bürgerinnen und Bürgern und der Stadt Bottrop).
15	Polizei Präsidium Recklinghausen, Direktion Verkehr aus Marl 02.06.2020	zu dem Lärmaktionsplan 3. Stufe kann ich nur aus Sicht der Unfallauswertung Stellung nehmen. Hier sind auch nur die Passagen interessant, in denen es z. B. um eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht. Hier lege ich das Augenmerk auf das Unfallgeschehen seit 2015. Geplante Maßnahme an der Osterfelder Straße zwischen Peterstraße und Friedrich-Ebert-	Aufgrund des Innenstadtbereichs ist hier eine ständige Querung durch Fußgänger und

Anlage 3

Öffentlichkeitsbeteiligung- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden - Mai/ Juni 2020

Straße: Radfahrer gegeben. Die - schwankende jährliche Unfallzahlen zwischen 4 und 19 (2017) Unfällen Busse fahren am zu - Beteiligung von 8 Fußgängern und 5 Radfahrern 15 Busbahnhof (ZOB) in - Unfallhäufungslinie im Bereich des ZOB einer sehr engen Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit an der Stelle wäre durchaus denkbar. Hierüber Taktung. Mit der wurde im Rahmen der Unfallkommissionssitzung gesprochen. Dies ist jedoch schwer Temporeduzierung realisierbar, da es sich um eine Landesstraße handelt. wird langfristig zusätzlich ein etwas geringeres Verkehrsaufkommen in Horster Straße zwischen Ostring und Beckstraße: der Innenstadt durch - schwankende jährliche Unfallzahlen zwischen 2 und 5 (2015) Unfällen Durchfahrtsverkehr - Beteiligung von 3 Fußgängern und 5 Radfahrern erwartet und eine - 1 von 3 beteiligten Fußgängern verunglückte im Bereich des Batenbrockparks. Die anderen Verbesserung der beiden weiter in westlicher Richtung. Situation auch für den Ein Unfallschwerpunkt mit überschreitenden Fußgängern liegt hier nicht vor. Zur Steigerung ÖPNV. des Sicherheitsgefühls spricht nichts gegen eine Querungshilfe. L 641 zwischen Parkstraße und Friedrich-Ebert-Straße - schwankende Unfallzahlen zwischen 14 und 26 (2017) Unfällen - Beteiligung von 7 Fußgängern und 12 Radfahrern Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Nacht auf einem Teilstück ist schwierig, da es einerseits kaum Unfälle in der Nacht gibt und andererseits die Einhaltung der Vorschrift überwacht werden muss. Die Akzeptanz, auf diesem Abschnitt 30 km/h zu fahren, wird meiner Ansicht nach nicht sehr groß sein. Prosperstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Ostring Die Hinweise werden - schwankende Unfallzahlen zwischen 13 und 22 (2019) Unfällen zur Kenntnis - Beteiligung von 7 Fußgängern und 10 Radfahrern Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Schule ist aus hiesiger genommen. Sicht unproblematisch, sofern der Eingang der Schule auch zu der besagten Straße führt.

	inchkertsbetenigung—Stehlunghammen der Trager ohentlicher belange (Tob)/ Nachbargemeinden — Mai/ Juni 2020	
zu 15	Prosperstraße zwischen Kokerei und Johannesstraße - schwankende Unfallzahlen zwischen 2 und 4 (2015) Unfällen Die Unfalllage lässt keine Notwendigkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung erkennen.	
	Aegidistraße Geringe Unfallzahlen westlich der Liebrechtstraße und höhere Unfallzahlen gerade im Bereich Einbiegen/Kreuzen. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h kann von hier befürwortet werden. Problemlos wird hier auch die Reduzierung auf 30 km/h im Bereich der Schule gesehen.	
	Im Fuhlenbrock Kaum Unfälle zwischen Birkenstraße und Sterkrader Straße. Mehr Unfälle zwischen Lindhorststraße und Marktplatz. Der Bereich des Marktplatzes war eine Unfallhäufungslinie mit querenden Fußgängern. Aus Sicht der Unfallauswertung erscheint nördlich der Lindhorststraße eine Geschwindigkeitsreduzierung sinnvoll.	
	Kirchhellen Aus Sicht der Unfallauswertung macht eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Innerstädtischen Oberhofstraße und Hauptstraße eher Sinn. Südlich der Schulze-Delitzsch-Straße gab es zwei Sachschadenunfälle mit parkenden Fahrzeugen bis zur Kreuzung Dorfheide. An der Kreuzung selbst ereigneten sich seit 2015 insgesamt 3 Einbiegen/Kreuzen Unfälle. Einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möchte ich mich nicht grundsätzlich verschließen, die Unfalllage lässt jedoch eine dringende Erfordernis nicht erkennen.	Kirchhellen (nur ergänzende Erläuterung): Der Lärmaktionsplan enthält die geplante Maßnahme die Hauptstraße und Oberhofstraße bis zur Schulze-Delitzsch Straße mit 30km/h auszuweisen.
	Die weiteren Örtlichkeiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnpolizei. Von daher kann ich dazu keine Stellung nehmen	Hinweis: Abstimmung der
	Zu den Punkten der Verkehrsüberwachung durch Polizeikontrollen kann ich aus hiesiger Sicht ebenfalls keine Stellung nehmen. Ich bitte Sie daher, sich mit dem Verkehrsdienst in Verbindung zu setzen (RE.VI1@polizei.nrw.de)	Bürgeranregungen erfolgt mit dem Verkehrsdienst.

Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Nachbargemeinden – Mai/ Juni 2020

zu 15		anbei noch die Kirchhellener Straße südlich der A 2. Die meisten Unfälle ereignen sich im nördlichen Teil, etwa zwischen der A 2 und der Feuerwache. Es bestehen daher keine Bedenken, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einheitlich 50 km/h zu reduzieren.	Kirchhellener Straße: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen auch keine Einwendungen von dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zu dieser Maßnahme vor. Die Voraussetzungen zur Umsetzung sind gegeben.
16	Stadt Oberhausen (mündlich vorab) Schreiben vom 24.06.2020	ich nehme Bezug auf Ihr Anschreiben vom 30. April 2020, in dem Sie um die Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe der Stadt Bottrop gebeten haben. Die Stadt Oberhausen nimmt die Inhalte des vorgelegten Entwurfs zur Kenntnis und erhebt im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.